



Verordnung über ergänzende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Bereich der Arbeitslosenversicherung

vom 8. April 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹

Art. 8f

¹ In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG² haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 Prozent), ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mehr als 6 Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.

² Die zuständige Behörde bestimmt den Arbeitsausfall auf der Basis der letzten 6 oder 12 Monate und rechnet den für die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer günstigsten Arbeitsausfall an.

Art. 8g

¹ In Abweichung von Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG³ können Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit vier Abrechnungsperioden überschreiten.

² Der Anspruch auf die Höchstanzahl von vier Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall über 85 Prozent liegt, ist davon nicht betroffen.

1 SR 837.033

2 SR 837.0

3 SR 837.0

Art. 8h

In Abweichung von Artikel 41 Absatz 3 AVIG⁴ müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit erzielte Einkommen dem Arbeitgeber nicht mitteilen.

Art. 8i

¹ Während der Gültigkeit dieser Verordnung wird der anrechenbare Verdienstaussfall im summarischen Verfahren berechnet, und die Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent wird als Pauschale ausgerichtet.

² Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall bestimmt sich aus dem Verhältnis der Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden der von Kurzarbeit betroffenen Personen zur Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Personen.

³ Der anrechenbare Verdienstaussfall entspricht dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls an der Summe der massgebenden Verdienste aller anspruchsberechtigten Personen.

Art. 9

¹ Diese Verordnung einschliesslich ihrer bisherigen Änderungen⁵ gilt rückwirkend seit dem 1. März 2020.

² Sie gilt mit Ausnahme von Artikel 8 bis zum 31. August 2020.

2. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁶

Art. 57 und 57a Abs. 1

Aufgehoben

Art. 63 Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstaussfalls nicht angerechnet.

⁴ SR **837.0**

⁵ AS **2020** 877 1075 1201

⁶ SR **837.02**

II

¹ Diese Verordnung tritt am 9. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁷

² Die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (Ziffer I/2) gilt bis zum 31. August 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

8. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ Dringliche Veröffentlichung vom 8. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

